

---

**TOP 4a:**

---

**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten**

Drucksache: 3/16

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18. Juni 2013, S. 63). Gemäß Artikel 25 der Richtlinie 2013/11/EU ist die Frist zu deren Umsetzung bereits am 9. Juli 2015 abgelaufen.

Nach der Richtlinie 2013/11/EU sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Verbrauchern bei Streitigkeiten mit Unternehmen außergerichtliche Streitbeilegungsstellen zur Verfügung stehen. Die Verpflichtung bezieht sich auf Streitigkeiten aus "Kaufverträgen" oder "Dienstleistungsverträgen" im Sinne der Richtlinie 2013/11/EU. Die Streitbeilegungsstellen müssen allgemeine Anforderungen nach der Richtlinie 2013/11/EU hinsichtlich Fachwissen, Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Transparenz und hinsichtlich des Streitbeilegungsverfahrens erfüllen. Die Einhaltung der Anforderungen ist von staatlichen Stellen zu prüfen. Zudem sieht die Richtlinie 2013/11/EU die Verpflichtung von Unternehmen vor, Verbraucher über die zuständige Streitbeilegungsstelle zu informieren, und sich bei der Ablehnung einer Verbraucherbeschwerde darüber zu erklären, ob sie zur Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens bereit sind.

Die Richtlinie 2013/11/EU soll durch das in Artikel 1 des Gesetzes enthaltene Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) sowie durch Änderungen anderer Gesetze, die die Verbraucherschlichtung für bestimmte Wirtschaftsbereiche regeln, umgesetzt werden. Das VSBG legt die Mindestanforderungen fest, die eine Einrichtung für die Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle erfüllen muss.

Ergänzend zur Richtlinie 2013/11/EU soll die Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verord-

nung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1) Verbraucher und Unternehmer dabei unterstützen, bei grenzübergreifenden Konflikten aus online geschlossenen Verträgen eine geeignete Streitbeilegungsstelle zu finden. Zu diesem Zweck wird die Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 eine internetgestützte Plattform mit einer Datenbank der anerkannten Streitbeilegungsstellen in der Europäischen Union einrichten. Zusätzlich waren die Mitgliedstaaten nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 24/2013 verpflichtet, bis zum 9. Juli 2015 eine nationale Kontaktstelle zu benennen, die als innerstaatliche Anlaufstelle für Verbraucher, Unternehmer und Streitbeilegungsstellen in grenzübergreifenden Konflikten aus online geschlossenen Verträgen zur Verfügung steht. Da die Verordnung unmittelbare Geltung in den Mitgliedstaaten entfaltet, enthält das Gesetz die zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 erforderlichen Regelungen, die im Wesentlichen die Benennung des Bundesamtes für Justiz als deutsche Kontaktstelle für die von der Kommission einzurichtende Plattform zur Online-Streitbeilegung und die Möglichkeit, einen Dritten mit der Aufgabe zu beehren, zum Gegenstand haben.

## II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD im Deutschen Bundestag, vgl. BT-Drucksache 18/5089. Der Bundesrat hat in seiner 935. Sitzung am 10. Juli 2015 zu dem textidentischen Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. BR-Drucksache 258/15; BT-Drucksache 18/5295) umfangreich Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 258/15 (Beschluss). So hatte er insbesondere gefordert, anstelle der im Gesetzentwurf vorgesehenen Länderzuständigkeit für die Anerkennung von Verbraucherschlichtungsstellen und die Universalschlichtung eine einheitlich auf Bundesebene angesiedelte Zuständigkeit vorzusehen. Darüber hinaus hatte er zahlreiche Prüfbitten sowie eine Vielzahl von Einzeländerungsvorschlägen des auf dem Modell der Länderzuständigkeit beruhenden Gesetzentwurfes der Bundesregierung beschlossen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 143. Sitzung am 3. Dezember 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/6904) den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD mit Änderungen angenommen und den textidentischen Gesetzentwurf der Bundesregierung für erledigt erklärt. Mit den Änderungen werden unter anderem die Anforderungen an die Verbraucherschlichtungsstellen sowie die Streitmittler präzisiert und die Ablehnungsgründe in § 14 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes anders gefasst. Einheitlich zuständige Behörde für die Anerkennung von Verbraucherschlichtungsstellen soll nunmehr das Bundesamt für Justiz sein. Für die Universalschlichtungsstellen der Länder wird eine Verordnungs- und Subdelegations-

ermächtigung eingefügt. Schließlich wird die Einrichtung einer Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle nebst wissenschaftlicher Evaluierung für einen begrenzten Zeitraum vorgesehen. Darüber hinaus werden redaktionelle Änderungen und Folgeänderungen vorgenommen.

### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

